

Aktenzeichen: 5 AZR 353/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 5. Juni 1985

- 5 AZR 353/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. September 1981

Frankfurt am Main

- 8 Ca 126/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. April 1982

Frankfurt am Main

- 9 Sa 97/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Bankzulage; Auslegung; Personalstatut Bundesbank

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 611; BBankG § 31

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu dem veröffentlichten Urteil vom  
8. Februar 1984 - 5 AZR 79/82 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 353/82

-----  
9 Sa 97/82 Frankfurt am Main

Verkündet am  
5. Juni 1985

# Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Frey für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main  
vom 29. April 1982 - 9 Sa 97/82 - wird zu-  
rückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :  
-----

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger die durch  
Art. 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur  
(Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I  
S. 3091) auf dem Stand vom 1. Juli 1975 festgeschriebene  
30 %ige Bankzulage gleichwohl weiterhin in Höhe von 30 % des  
jeweiligen Grundgehaltes beanspruchen kann.

Der im Jahre 1926 geborene Kläger wurde am 15. April 1952  
als Bankangestellter der Landeszentralbank Niedersachsen in  
Hannover eingestellt. In dem zwischen den Parteien am 26. Fe-  
bruar 1960 geschlossenen Arbeitsvertrag vereinbarten die Parteien  
u. a., daß für das Dienstverhältnis das jeweilige Personalsta-  
tut der Deutschen Bundesbank gelten sollte.

Das damals gemäß § 40 Abs. 7 Bundesbankgesetz vom 26. Juli  
1957 (BBankG) weitergeltende Personalstatut der Bank Deutscher  
Länder vom 19. November 1954 (BANz Nr. 231 vom 1. Dezember  
1954) sah eine Bankzulage von 15 bis 25 % der Bemessungsgrundlage  
(Grundgehalt, ruhegehaltsfähige Zulage, Zuschläge und Wohnungs-



geldzuschuß) für die Beschäftigten vor. Am 23. Juni 1960 erließ der Zentralbankrat nach § 31 Abs. 4 BBankG ein neues Personalstatut (BANz 1960 Nr. 145). Darin war in § 2 Abs. 1 folgendes bestimmt:

"Die Beamten und Angestellten erhalten eine Bankzulage in Höhe von 30 % des Grundgehalts oder der Grundvergütung."

Der Kläger erhielt in der Folgezeit diese Bankzulage stets in Höhe von 30 % des jeweils maßgeblichen Grundgehalts. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) zahlt die Beklagte dem Kläger wie allen beamteten und angestellten Bediensteten die Bankzulage nur noch in der am 1. Juli 1975 maßgeblichen Höhe. In dem am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Haushaltsstrukturgesetz heißt es in Art. 1 § 5:

"Die Zulagen nach Nrn. 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C, nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Art. IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil."

Mit der am 8. April 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage fordert der Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen einer Zulage in Höhe von 30 % des jeweiligen Grundgehalts und der ihm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



ausgezählten Zulage für die Monate August bis Dezember 1980. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe ihm durch die arbeitsvertragliche Inbezugnahme des Personalstatuts einen vertraglichen Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 30 % des jeweiligen Grundgehalts eingeräumt. Der Wortlaut des Personalstatuts sei nicht verändert worden. Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes habe diesen Anspruch ebenfalls nicht berührt. Dies folge bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, der sich nur auf die Besoldung der Beamten beziehe und daher insoweit nicht auf das Personalstatut einwirken könne, als darin der vertragliche Gehaltsanspruch der Angestellten auf die Bankzulage begründet ist. Das Haushaltsstrukturgesetz habe daher allenfalls der Beklagten eine Verpflichtung zur Änderung des Personalstatuts auferlegt, nicht jedoch in die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien eingegriffen.

Im übrigen rechtfertige sich der Anspruch auch aus dem Rechtsinstitut der betrieblichen Übung. Denn die Beklagte habe die 30 %ige Bankzulage, ausgerichtet an der Höhe des jeweiligen Grundgehalts, für die Dauer von fast 15 Jahren allen ihren Angestellten gezahlt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den  
Kläger 1.080,70 DM nebst 4 % Zinsen  
seit 11. Mai 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, bei dem Personalstatut der Beklagten



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

handele es sich um eine Rechtsquelle eigener Art, die in § 31 Abs. 4 BBankG ihre Ermächtigungsnorm habe. Den Angestellten der Beklagten stehe - ebenso wie den Beamten - ein vor allem öffentlich-rechtlich strukturierter Anspruch auf Zahlung der Bankzulage zu. Änderungen der Ermächtigungsnorm berührten daher den Anspruch des Klägers unmittelbar. Die Klage sei jedoch auch dann nicht begründet, wenn man von einem privatrechtlichen Anspruch des Klägers auf die Bankzulage ausgehe. Nach der ausdrücklichen Vereinbarung im Dienstvertrag habe der Kläger nur einen Anspruch auf die Bankzulage nach dem "jeweiligen Personalstatut" der Beklagten erworben. Das Personalstatut beruhe seinerseits auf § 31 Abs. 4 BBankG und sei von dem Inhalt dieser gesetzlichen Regelung abhängig. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 habe der Gesetzgeber von der durch den Vertrag vereinbarten "Jeweiligkeitsklausel" Gebrauch gemacht. Der von dem Kläger behaupteten betrieblichen Übung stehe bereits die vertragliche Verweisung auf das jeweilige Personalstatut der Beklagten entgegen. Im übrigen sei es bei der Beklagten in Vergangenheit und Gegenwart stets nur üblich gewesen, den Angestellten die gleiche Bankzulage zu zahlen wie den Beamten, und beides nur auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung in § 31 Abs. 4 BBankG.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

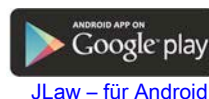
Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Der vom Kläger verfolgte Anspruch kann sich nur aus seinem Arbeitsvertrag in Verbindung mit dem darin in Bezug genommenen Personalstatut ergeben. Das Berufungsgericht hat die vertragliche Vereinbarung der Parteien, wonach für das Arbeitsverhältnis das jeweilige Personalstatut der Deutschen Bundesbank gilt, dahingehend ausgelegt, daß die den Angestellten zu gewährende Bankzulage mit der den Beamten zustehenden nach Grund und Höhe vollständig gleichgestellt ist und durch die "Jeweiligkeitsklausel" die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Bankzulage rechtlichen Veränderungen ausgesetzt ist, mit denen der Angestellte zu rechnen habe. Aus der Gesamtbetrachtung aller für den Anspruch maßgeblichen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen folge daher, daß das Personalstatut als ein Teil des Arbeitsvertrages inhaltlich durch das rechtliche Schicksal der gesetzlichen Bestimmungen über die Bankzulage unmittelbar betroffen werde, auch wenn sein Wortlaut unverändert bleibe. § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 b BBankG, die Vorschrift also, die die Bundesbankzulage für die Beamten regelt und auf die die für die Angestellten maßgebliche Bestimmung des § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 b BBankG inhaltlich Bezug nimmt, stehe aber - auch ohne eine Veränderung des Wortlauts - zur Disposition des Gesetzgebers. Dieser habe davon durch die Schaffung des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes Gebrauch gemacht.

2. Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts, die von der Re-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



vision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen wird, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Bankzulage ist in § 2 Abs. 1 des Personalstatuts für die Angestellten und Beamten in Höhe von 30 % des Grundgehalts oder der Grundvergütung niedergelegt. Für die Beamten durfte die Beklagte diese Zulage nur aufgrund der in § 31 Abs. 4 Nr. 1 b BBankG enthaltenen Ermächtigung vorsehen. Denn die bei ihr tätigen Beamten sind mittelbare Bundesbeamte (§ 31 Abs. 3 Satz 1 BBankG), die den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften unterliegen. Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Bundesbank ist der Zentralbankrat in § 31 Abs. 4 BBankG ermächtigt worden, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in einem Personalstatut zu regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. Diese Befugnis ist auf die in Nr. 1 bis 3 des § 31 Abs. 4 BBankG näher bezeichneten Fragen beschränkt worden. Dabei mußte die Bankzulage besonders genannt werden, weil § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. November 1927 wie auch § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 Zulagen verbieten, die nicht im Bundeshaushaltsplan vorgesehen sind.

b) Die Rechtsnatur des Personalstatuts bedarf keiner näheren Bestimmung. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 8. Februar 1984 - 5 AZR 79/82 -, auch zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, ausgeführt hat, wird angenommen, die Regelungen des Personalstatuts, das der Zentralbankrat mit Zustimmung der Bundesregierung erläßt, seien auf der Autonomie der



Bundesbank beruhende Rechtsnormen öffentlichen Rechts (Beck, Kommentar zum BBankG, § 31 K 827; Spindler/Becker/Starke, Die Deutsche Bundesbank, 2. Aufl., § 31 Anm. 2). Ob und inwieweit dem zu folgen ist und welche unmittelbaren Rechtsfolgen sich daraus für die Dienstverhältnisse der Angestellten ergeben, kann hier offen bleiben. Jedenfalls gelten die Regeln des Personalstatuts über die Gewährung einer Bankzulage für den Kläger kraft einzelvertraglicher Vereinbarung.

3.a) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 wurde die Höhe der den Beamten zu gewährenden Bankzulage rechtlich bedenkenfrei unmittelbar neu bestimmt, obgleich der Wortlaut des Personalstatuts unverändert geblieben ist. Das hat der Senat in dem den Parteien bekannten Urteil vom 8. Februar 1984 zu II 2 der Gründe näher ausgeführt. Hieran hält er fest und verweist auf seine Entscheidung.

b) Entgegen der Ansicht des Klägers ist damit auch sein Anspruch auf die Bankzulage neu geregelt worden. Richtig ist zwar, daß der Wortlaut von § 2 Abs. 1 des Personalstatuts unverändert geblieben ist und wie vor dem Inkrafttreten von Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes besagt, die Bankzulage betrage 30 v.H. des Grundgehalts. § 2 Abs. 1 darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Die Beklagte hat in dieser Vorschrift die Bankzulage nur so niedergelegt und niederlegen können, wie es ihr die gesetzlichen Ermächtigungen erlaubten. Für die Beamten ist insoweit § 31 Abs. 4 Nr. 1 b BBankG maßgeblich, der durch Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes unmittelbar eingeschränkt wor-



den ist. Aus § 31 Abs. 4 Nr. 3 BBankG folgt für die Angestellten, daß diese hinsichtlich der Bankzulage ebenso behandelt werden durften wie die Beamten. Das hat die Beklagte verwirklicht, indem sie in § 2 Abs. 1 des Personalstatuts für Beamte und Angestellte eine prozentual gleich hohe Bankzulage vorgesehen hat. Bedeutet es aber, wie auch die Überschrift des Abschnitts I des Personalstatuts mit "Gemeinsame Vorschriften für Beamte und Angestellte" verdeutlicht, daß die für die Beamten zulässige Zulage in gleicher Weise den Angestellten zufließen sollte, dann konnten und mußten die Angestellten die Regelung so verstehen, daß sie entsprechend der durch § 31 Abs. 4 Nr. 3 BBankG vorgegebenen Grundlage stets so behandelt werden sollten, wie dies der Beklagten für die Beamten möglich war. Deshalb steht dem Kläger die Zulage nur so zu, wie sie die Beklagte seit dem 1. Juli 1975 ihren Beamten gewähren durfte. Da dieser Anspruch erfüllt ist, muß die weitergehende Klage scheitern.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

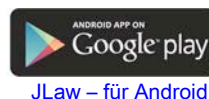
Schneider

Schleinkofer

Dr. Frey



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)